

11.04.88

EG - AS - In - U - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur zweiten
Anderung der Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren
schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten

KOM(88) 124 endg.; Ratsdok. 5365/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 11. April 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Ende Juni 1988 an.

ZUSAMMENFASSUNG

Mit diesem Vorschlag sollen der Inhalt der Richtlinie 82/501/EWG auf die Lagerung gefährlicher chemischer Stoffe ausgedehnt und ihre Bestimmungen in bezug auf die Information der Öffentlichkeit verschärft werden.

BEGRÜNDUNG

I. EINLEITUNG

Nach dem Unfall in Basel (Schweiz) am 1. November 1986 hat die Kommission die Anforderungen geprüft, die in der Richtlinie des Rates 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten festgelegt sind, um anhand der bei diesem Unfall gesammelten Erfahrung zu bewerten, inwieweit diese Anforderungen besonders im Hinblick auf die Lagerung gefährlicher chemischer Stoffe angemessen sind und inwieweit es notwendig und zweckmäßig ist, die derzeitigen Maßnahmen zur Vorbeugung ähnlicher Unfälle zu verschärfen.

Nach Prüfung des Inhalts dieser Richtlinie in bezug auf die Lagerung kamen die Kommission und der Ausschuß der zuständigen Behörden, der für die Durchführung der Richtlinie 82/501/EWG verantwortlich ist, zu dem Schluß, daß die derzeitige Richtlinie nicht ausreicht, um schweren, durch gefährliche Lagerung verursachten Unfällen in angemessener Weise vorzubeugen.

In seiner EntschlieÙung vom 24. November 1986 hat der Rat "Umwelt" die Kommission aufgefordert, die Maßnahmen der Gemeinschaft zur Vorbeugung schwerer Unfälle sowie die Begrenzung ihrer Auswirkungen zu überprüfen und, wenn nötig, geeignete Vorschläge vorzulegen.

Außerdem hat das Europäische Parlament in seiner fünften EntschlieÙung zum Unfall von Basel, die in der Plenarsitzung vom 11. bis 12. Dezember 1986 verabschiedet wurde, die Kommission eindringlich ersucht, die Anforderungen der Richtlinie 82/501/EWG in bezug auf die Lagerung gefährlicher Stoffe zu erhöhen.

Das Europäische Parlament hat ferner in der EntschlieÙung, die als Abschluß der Konsultation zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 82/501/EWG in der Plenarsitzung vom 19. Februar 1987 verabschiedet wurde, erneut die Kommission eindringlich darum ersucht, die Richtlinienbestimmungen betreffend die Lagerung gefährlicher chemischer Stoffe zu verschärfen.

In derselben Plenarsitzung hat die Kommission dem Europäischen Parlament geantwortet und versichert, daß sie in naher Zukunft einen Vorschlag für eine Überprüfung der Richtlinie vorlegen wird, in der die Lagerung gefährlicher chemischer Stoffe berücksichtigt und die Bestimmungen in bezug auf die Information der Öffentlichkeit über gefährliche Anlagen verbessert und verschärft werden.

II. BEMERKUNGEN ZU DIESEM RICHTLINIEN VORSCHLAG

Mit diesem Vorschlag sollen der Inhalt der Richtlinie 82/501/EWG auf die Lagerung gefährlicher chemischer Stoffe ausgedehnt und ihre Bestimmungen in bezug auf die Information der Öffentlichkeit verschärft werden.

In ihrer derzeitigen Fassung deckt die Richtlinie 82/501/EWG nur zwei Arten von Lagerung gefährlicher chemischer Stoffe ab:

- a) Die Lagerung außerhalb einer Industrieanlage (getrennte Lagerung): in diesem Falle werden nur zehn Stoffe bzw. Stoffkategorien von den Bestimmungen der Richtlinie abgedeckt;
- b) die Lagerung im Zusammenhang mit einer Industrietätigkeit innerhalb einer Industrieanlage: in diesem Falle wird jede Lagerung gefährlicher chemischer Stoffe (d.h. giftige, sehr giftige, entzündliche, explosionsgefährliche) von der Richtlinie abgedeckt.

Mit diesem Vorschlag wird das Anwendungsgebiet der Richtlinie auf jede gefährliche Lagerung an irgendeiner Stelle, in irgendeinem Gebäude oder auf irgendeinem Gebiet, getrennt oder innerhalb einer Industrieanlage und unabhängig davon, ob es sich um Lagerung von unverpackten oder verpackten chemischen Stoffen handelt, ausgedehnt.

Zur Bestimmung einer gefährlichen Lagerung wird ein Konzept verwendet, das sich auf eine Stoffliste (Teil 1 des Anhangs II) und eine Liste der Gefährlichkeitskategorien (Teil II des Anhangs II) mit Angabe ihren jeweiligen Grenzmengen stützt. Mit der Stoffliste (28 Stoffe) kann die Lagerung bestimmt werden, wo die gefährlichsten und am meisten verwendeten Stoffe gelagert werden. Die Kategorienliste stellt sicher, daß jede andere Lagerung gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen, die als giftig, sehr giftig, explosionsgefährlich, brandfördernd hochentzündlich oder leicht entzündlich in anderen relevanten Gemeinschaftsrichtlinien, eingestuft sind, ebenfalls abgedeckt werden.

In bezug auf die Information der Öffentlichkeit werden in diesem Vorschlag, durch den Artikel 8.1. einen neuen Absatz erhält und ein neuer Anhang hinzugefügt wird, die Wege, auf denen die Informationen über gewisse gefährliche Industrietätigkeiten der Öffentlichkeit übermittelt werden sollen, sowie die Mindestinformation festgelegt.

Gemäß dem neuen Absatz des Artikels 8.1. soll die Information an die betroffenen Personen auf einer aktiven Grundlage ohne Aufforderung über mehrere Wege der öffentlichen Informationsmedien wie z.B. Flugblätter oder Informationsgremien übermittelt werden. In dem vorgeschlagenen Anhang VII ist der Inhalt der zu übermittelnden Information klar festgelegt, so daß die Bevölkerung über alle entsprechenden Sicherheitsfragen gut unterrichtet ist.

Die Kommission wird ohnehin ständig die Wirksamkeit der Richtlinie überprüfen und eine übersichtlichere Fassung vorschlagen, wenn weitere Erfahrungen gewonnen werden konnten.

ENTWURF FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES
ZUR ZWEITEN ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 82/501/EWG ÜBER
DIE GEFAHREN SCHWERER UNFÄLLE BEI BESTIMMTEN INDUSTRIETÄTIGKEITEN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 S,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Schutz von Mensch und Umwelt verlangt eine Verschärfung der Bestimmungen der Richtlinie 82/501/EWG(1) in bezug auf die Lagerung gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen;

Die Lagerung gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen sowohl im Zusammenhang mit einer Industrietätigkeit als auch getrennt oder in einer Anlage ohne Bezug zu einer Industrietätigkeit birgt Gefahren schwerer Unfälle in sich.

Die Bestimmungen der Richtlinie 82/501/EWG müssen auf die Lagerung gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen in verpackter oder unverpackter Form ausgedehnt werden.

Die Lagerung gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen, auf die die Richtlinie 82/501/EWG(1) angewandt werden soll, können einer Liste chemischer Bezeichnungen oder einer Liste von Gefährlichkeitskategorien gemäß den in den entsprechenden anderen Gemeinschaftsrichtlinien zusammen mit ihren jeweiligen Grenzwerten festgelegten Klassifizierungs- und Etikettierungsanforderungen entnommen werden. Solche Stoff- oder Zubereitungskategorien sollten wie folgt eingestuft sein; "sehr giftig", "giftig", "explosionsgefährlich", "oxidierend", "äußerst entzündlich" und "leicht entzündlich".

(1) AB L 230 vom 5.8.1982, p. 1

Die in Artikel 8 der Richtlinie 82/501/EWG festgelegten Bestimmungen betreffend die Information der Öffentlichkeit müssen verschärft und besser definiert werden, um sicherzustellen, daß die Personen, die von einem schweren Unfall aufgrund einer mitgeteilten Industrietätigkeit im Sinne von Artikel 5 betroffen werden könnten, in geeigneter und wirksamer Weise über alle sicherheitsrelevanten Punkte unterrichtet werden. Der Informationsweg ist für die gesamte Gemeinschaft harmonisiert. Ort und Personen, die betroffen werden könnten, werden durch die Notfallpläne der Industrietätigkeiten bestimmt.

Gemäß Artikel 8 der Richtlinie 82/501/EWG muß der Informationsinhalt klar spezifiziert werden, um die Folgen eines schweren Unfalls zu mildern, müssen die betroffenen Personen die potentiellen Gefahren und die zu ergreifenden Maßnahmen kennen. Eine solche Unterrichtung der betroffenen Personen muß aktiv und unaufgefordert über öffentliche Informationsmedien wie z.B. Flugblätter oder durch Informationsgremien erfolgen.

Der Rat "Umwelt" hat in seiner am 24. November 1986 verabschiedeten Entschließung die Kommission aufgefordert, die Maßnahmen der Gemeinschaft zur Vorbeugung schwerer Unfälle und ihrer Unfallfolgen zu überprüfen und, wenn nötig, geeignete Vorschläge vorzulegen;

Der mit dem Beschluß 74/325/EWG⁽²⁾ eingesetzte Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist gehört worden;

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 82/501/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8.1. erhält folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Personen, die von einem schweren Unfall aufgrund einer mitgeteilten Industrietätigkeit im Sinne von Artikel 5 betroffen werden könnten, in geeigneter Weise über die Sicherheitsmaßnahmen und das Verhalten im Falle eines Unfalls unterrichtet werden.

Die Informationen sollen den obengenannten Personen unaufgefordert mitgeteilt werden und sollen ebenfalls veröffentlicht werden. Die mitgeteilten Informationen sollen zumindest die in Anhang VII festgelegten Punkte enthalten und sollen in angemessenen Abständen wiederholt und auf den neuesten Stand gebracht werden."

⁽²⁾ AB L 185 vom 9.7.1974, p. 15

2. Anhang II erhält die Fassung des beigegeführten Anhangs I.
3. Der beigegeführte Anhang II wird der Richtlinie hinzugefügt, sowie Anhang VII.

Artikel 2

1. Für bestehende Industrietätigkeiten, die nach Annahme dieser Änderung zum ersten Mal unter die Bestimmungen der Richtlinie 82/501/EWG fallen, tritt diese Richtlinie spätestens am (24 Monate nach ihrer Mitteilung) in Kraft.
2. Auch in diesem Fall ist die Erklärung gemäß Artikel 9 (3) der Richtlinie 82/501/EWG der zuständigen Behörde spätestens am (24 Monate nach ihrer Mitteilung) vorzulegen; die ergänzende Erklärung gemäß Artikel 9 (4) der Richtlinie 82/501/EWG ist der zuständigen Behörde spätestens am (fünf Jahre nach ihrer Mitteilung) vorzulegen.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am (18 Monate nach ihrer Mitteilung) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

LAGERUNG GEFÄHRLICHER STOFFE

ANDERE ALS DIE, DIE UNTER ARTIKEL 1 ABSATZ 2 (a), ERSTER

GEDANKENSTRICH FALLEN

Lagerung ist Lagerung gefährlicher Stoffen an irgendeinem Ort, in irgendeiner Anlage, auf irgendeinem Grundstück, in irgendeinem Gebäude oder Gebiet, getrennt oder in einer Anlage, außer, wenn die Lagerung im Zusammenhang mit einer in Anhang I aufgeführten Anlage steht.

Die in den Teilen I und II angegebenen Mengen gelten für eine Lagerung oder einen komplex desselben Betreibers, wenn die Entfernung zwischen dem Lager nicht ausreicht, um unter vorhersehbaren Umständen jede Erhöhung der Gefahren schwerer Unfälle zu vermeiden. Auf jeden Fall gelten diese Mengen für jeden Lagerung komplex des gleichen Betreibers, wenn die Entfernung zwischen den einzelnen Anlagen weniger als 500 m beträgt.

Die zu berücksichtigenden Mengen sind die Höchstmengen, die zu einer bestimmten Zeit gelagert sind bzw. wahrscheinlich gelagert sind.

TEIL I
Stoffliste

Falls ein in Teil I angegebener Stoff (oder eine Stoffkategorie) auch in eine Kategorie des Teils II fällt, gelten die Mengenangaben des Teils I.

Stoffe oder Stoffkategorien	Mengen (Tonnen)	
	für die Anwendung der Artikel 3 und 4	für die Anwendung des Artikels 5
1. Acrylnitril	20	200
2. Ammoniak	50	500
3. Chlor	10	75
4. Schwefeldioxid	25	250
5. Ammoniumnitrat (1)	350	2 500
6. Ammoniumnitrat in Form von Düngemittel (2)	1 250	10 000
7. Natriumchlorat	25	250
8. Flüssigsauerstoff	200	2 000
9. Schwefeltrioxid	15	100
10. Carbonylchlorid (Phosgen)	0,750	0,750
11. Schwefelwasserstoff	5	50
12. Fluorwasserstoff	5	50
13. Cyanwasserstoffsäure	5	20
14. Kohlendisulfid	20	200
15. Brom	50	500
16. Acetylen (Ethin)	5	50
17. Wasserstoff	5	50
18. Ethylenoxid	5	50
19. Propylenoxid	5	50
20. 2-Propenal (Acrolein)	20	200
21. Formaldehyd (Konzentration 90 %)	5	50

! 22. Brommethan (Methylbromid)	! 20	! 200	!
! 23. Methylisocyanat	! 0,150	! 0,150	!
! 24. Tetraethylblei oder ! Tetramethylblei	! 5	! 50	!
! 25. 1,2 Dibromoethan ! (Ethylenbromid)	! 5	! 50	!
! 26. Chlorwasserstoff ! (verflüssigtes Gas)	! 25	! 250	!
! 27. Diphenylmethan-diisocyanat ! (MDI)	! 20	! 200	!
! 28. Tolylen-Diisocyanat (TDI)	! 5	! 50	!

- (1) Dies gilt für Ammoniumnitrat und für Mischungen von Ammoniumnitrat, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt gewichtsmäßig 28 % ist, und wäßrige Lösungen von Ammoniumnitrat, bei denen die Konzentration von Ammoniumnitrat gewichtsmäßig 90 % ist.
- (2) Dies gilt für reine Ammoniumnitratdüngemittel, die den Bedingungen der Richtlinie 80/876/EWG entsprechen, und für Volldünger, bei dem der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt gewichtsmäßig 28 % ist (Volldünger enthält Ammoniumnitrat zusammen mit Phosphat und/oder Pottasche).

TEIL II

Stoffkategorien und Zubereitungen, die in Teil I nicht spezifisch genannt sind

Die Mengen verschiedener Stoffe und Zubereitungen derselben Kategorie müssen kumuliert werden. Ist mehr als eine Kategorie im selben Posten spezifiziert, müssen die Mengen aller Stoffe und Zubereitungen der spezifizierten Kategorien in diesen Posten addiert werden.

Stoffkategorien und Zubereitungen (1)	Mengen (Tonnen)	
	Zur Anwendung der Artikel 3 und 4	Zur Anwendung des Artikels 5 ⁽²⁾
1. Stoffe und Zubereitungen, die als "sehr giftig" eingestuft sind	5	10
2. Stoffe und Zubereitungen, die als "sehr giftig", "giftig", "brandfördernd" oder "explosionsgefährlich" eingestuft sind	10	100
3. Gasförmige Stoffe und Zubereitungen, einschließlich der in verflüssigter Form, die bei normalen Druck gasförmig sind und die als "hochentzündlich" (3) eingestuft sind	50	200
4. Stoffe und Zubereitungen (ausschließlich gasförmige Stoffe, die unter Punkt 2 fallen), die als "leichtentzündlich" oder "hochentzündlich" (4) eingestuft sind	5 000	50 000

(1) Gemäß den nachstehenden Richtlinien und ihren Änderungen sind die Kategorien und Zubereitungen folgende:

- Richtlinie des Rates Nr. 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe;
- Richtlinie des Rates Nr. 73/173/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen gefährlicher Stoffe (Lösemittel);
- Richtlinie des Rates Nr. 77/728/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Anstrichmitteln, Lacken, Druckfarben, Klebstoffen und dergleichen;

- Richtlinie des Rates 78/631/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Schädlingsbekämpfungsmittel);
 - Richtlinie des Rates ... zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (wird zur Zeit erörtert).
- (2) Artikel 5.1. (a) und 5.1. (b) dritter Gedankenstrich sind bei den entsprechenden Fällen anzuwenden.
- (3) Dies umfaßt entzündliche Gase gemäß Anhang IV Buchstabe (c) Ziffer (i).
- (4) Dies umfaßt leicht entzündliche Flüssigkeiten gemäß Anhang IV Buchstabe (c) Ziffer (ii).

Fiche d'impact de certains actes législatifs sur les PME et l'emploi

1. OBLIGATIONS ADMINISTRATIVES DECOULANT DE L'APPLICATION DE LA
LEGISLATION POUR LES ENTREPRISES

Notification aux Autorités Compétentes selon les dispositions
de l'Article 5 de la Directive 82/501/CEE

2. AVANTAGES POUR L'ENTREPRISE

- OUI/~~NON~~

- LESQUELLES

Les mesures de sécurité imposées aux installations dangereuses
permettrons de prévenir les accidents et d'en limiter les
conséquences. La meilleure information du public permettra de
limiter les conséquences des accidents.

3. INCONVENIENTS POUR L'ENTREPRISE

(Coûts supplémentaires)

- ~~NON~~/~~NON~~

Il y aura des coûts supplémentaires
seulement pour les entreprises qui ne
respectent pas les exigences de sécurité.

- ~~CONSEQUENCES~~

4. EFFETS SUR L'EMPLOI Statu quo

5. Y A-T-IL EU CONCERTATION PREALABLE AVEC LES PARTENAIRES
SOCIAUX ?

- OUI/~~NON~~

- AVIS DES PARTENAIRES SOCIAUX : Majorité des avis favorables -

- Comité consultatif pour la sécurité, l'hygiène et la
protection de la santé sur le lieu de travail

- différentes associations industrielles européennes telles
que : CEFIC, CONCAWE, CMC Engrais, European LPG Association,
Marcogaz, Industrial Gases Committee.

6. Y A-T-IL UNE APPROCHE ALTERNATIVE MOINS CONTRAIGNANTE ?

Non

ANHANG II

ANHANG VII

INFORMATIONEN, DIE DER ÖFFENTLICHKEIT IN ANWENDUNG VON
ARTIKEL 8.1. MITZUTEILEN SIND

- a) Name des Unternehmens und Angabe des Standorts.
- b) Bezeichnung der Person (seine Stellung), die die Information übermittelt.
- c) Bestätigung, daß für den Standort die derzeitigen Rechtsvorschriften und/oder verwaltungstechnischen Bestimmungen betreffend Industrietätigkeiten gelten und daß die Mitteilung gemäß Artikel 5 oder zumindest die in Artikel 9 Absatz 3 vorgesehene Erklärung den zuständigen Behörden vorgelegt wurde.
- d) Eine einfache Erläuterung der Tätigkeit, die auf dem Standort ausgeübt wird.
- e) Die gebräuchliche Bezeichnung oder, wenn dies nicht möglich ist, die generische Bezeichnung oder die allgemeine Gefährlichkeitsstufe der auf dem Standort befindlichen Stoffe, die einen schweren Unfall verursachen könnten, sowie Angabe ihrer wesentlichen gefährlichen Eigenschaften.
- f) Allgemeine Informationen über die Art der Gefahren eines schweren Unfalls einschließlich ihrer potentiellen Wirkungen auf Bevölkerung und Umwelt.
- g) Einzelheiten darüber, wie die betreffende Bevölkerung gewarnt und über den Verlauf eines Unfalls fortlaufend unterrichtet werden soll.
- h) Einzelheiten darüber, wie die betroffene Bevölkerung im Falle eines Unfalls handeln und sich verhalten soll.
- i) Versicherung, daß das Unternehmen entsprechende Vorkehrungen auf dem Standort getroffen und eine Verbindung mit den Notfalldiensten hergestellt hat, um gegen vorhersehbare Unfälle gerüstet zu sein und ihre Wirkungen so gering wie möglich zu halten.
- j) Angabe des standortexternen Notfallplans, der für die Unfallauswirkungen außerhalb des Standorts ausgearbeitet wurde. Dabei sollte der Rat gegeben werden, den Anweisungen bzw. Bitten der Notfalldienste bei einem Unfall nachzukommen.
- k) Einzelheiten darüber, wo weitere Informationen erhalten werden können, z.B. allgemeine Informationen über vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen, die bei dieser Industrietätigkeit ergriffen wurden, sowie über den Notfallplan, unter Berücksichtigung der in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften niedergelegten Geheimhaltungsaufgaben.

10.06.88

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur zweiten Änderung der
Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei
bestimmten Industrietätigkeiten

KOM(88) 124 endg.; Ratsdok. 5365/88

Der Bundesrat hat in seiner 590. Sitzung am 10. Juni 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag des Rates, die Richtlinie 82/501/EWG auf die Lagerung gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen in verpackter oder unverpackter Form auszudehnen.
2. Der Bundesrat stellt fest, daß die Novelle zur Störfallverordnung, mit der u. a. auch die Richtlinie des Rates zur ersten Änderung der Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten vom 19.03.1987 (87/216/EWG) in nationales Recht umgesetzt werden soll, in Kürze in Kraft treten wird.
3. Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur zweiten Änderung der Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten würde es notwendig machen, die novellierte Störfallverordnung innerhalb kurzer Zeit erneut zu novellieren. Hierfür wird jedoch keine Veranlassung gesehen, weil die Novelle zur Störfallverordnung so streng gefaßt ist, daß sie alle vernünftigerweise in Betracht zu ziehenden Gefährdungen abdeckt.

...

4. Außerdem weichen die in Anhang I Teil I und II genannten Mengenangaben zum Teil erheblich von denen ab, die in der geltenden 1. Störfallverwaltungsvorschrift bzw. in der im Entwurf befindlichen 1. Störfallverwaltungsvorschrift festgelegt sind.
5. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, bei den weiteren Beratungen über den Richtlinienvorschlag darauf hinzuwirken, daß
 - die in Teil I und Teil II des Anhangs I aufgeführten Mengenschwellen an die Novelle zur Störfallverordnung angepaßt werden und
 - die im Teil II des Anhangs I aufgeführten Stoffkategorien und Zubereitungen durch eine abschließende Stoffliste ersetzt werden und dabei das Kriterium der Wassergefährlichkeit berücksichtigt wird.
6. Außerdem besteht aus der Sicht des Bundesrates keine Notwendigkeit, die in Artikel 8.1. der Richtlinie 82/501/EWG enthaltene Grundpflicht zur Information der Öffentlichkeit durch EG-Recht auszuweiten.

Die Unterrichtung der betroffenen Personen erfolgt auch bisher schon in geeigneter Form. Die entsprechenden Regelungen sind in den Ländergesetzen zum Brand- und Katastrophenschutz enthalten.

Diese Informationen sollten der Öffentlichkeit z. B. in Form von Faltblättern bekanntgegeben werden. Sie sollten sich im Inhalt an den im Anhang VII festgelegten Punkten orientieren und in angemessenen Abständen wiederholt und auf den neuesten Stand gebracht werden.

7. Darüber hinaus wird durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz gewährleistet, daß sich die Öffentlichkeit innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens umfassend über die Sicherheit von Industrieanlagen unterrichtet und sich auch dazu äußern kann. Dies trifft im allgemeinen auch für genehmigungspflichtige Änderungen an Industrieanlagen zu.

Eine darüber hinausgehende Verpflichtung, die Öffentlichkeit regelmäßig zu informieren, erscheint jedoch vor dem Hintergrund einer Vielzahl der Industrieanlagen weder für die Industrie noch für die Behörden leistbar sowie wenig praktikabel und würde nicht in jedem Fall zur sachgerechten Einschätzung durch die betroffenen Personen beitragen.

8. Die Bundesregierung wird gebeten, auf folgende Änderung von Artikel 8.1. Abs. 1 in Artikel 1 hinzuwirken:

Nach den Worten "betroffen werden könnten," werden die Worte "durch den Betreiber der entsprechenden Anlage" eingefügt

sowie

bei der Umsetzung von Artikel 8.1. in der Fassung von Artikel 1 in Verbindung mit Anhang VII in nationales Recht zu beachten, daß die Betreiber und die Umweltschutzbehörden mit den sich daraus ergebenden Pflichten zu betrauen sind.

Im einzelnen:

Die vorzunehmende Änderung von Artikel 8.1. Abs. 1 in Artikel 1 dient der Klarstellung. Die Formulierung "durch den Betreiber der entsprechenden Anlage in geeigneter Weise" muß sicherstellen, daß die Information im Benehmen mit der zuständigen Behörde erfolgt. Bereits in den Beratungen der Gruppe "Umweltfragen" der Europäischen Gemeinschaft wurde

angemerkt, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden solle, daß das Unternehmen selbst im Benehmen mit der zuständigen Behörde die Informationsverpflichtung erfülle. Die rechtliche Umsetzung für eine entsprechende Betreiberverpflichtung ist, sofern nicht vorhanden, durch eine Novellierung der entsprechenden Rechtsvorschriften - zum Beispiel des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - zu schaffen.

Da die Europäische Gemeinschaft keine Kompetenz besitzt, die Mitgliedstaaten im Bereich des Gefahrenabwehrrechts zum Erlaß bestimmter Regelungen zu verpflichten, ist bereits bei den Verhandlungen zur Änderung des Artikels 8.1. der Richtlinie (Artikel 1 in Verbindung mit Anhang VII des Änderungsvorschlags) zu berücksichtigen, daß die sich daraus ergebenden Pflichten nur den Umweltschutzbehörden, nicht aber den für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden auferlegt werden können.